

21) Verordnung der Landesregierung,

die Hilfsvollstreckung in committirten Rechtsfachen betreffend;

vom 9^{ten} April 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Es ist mitunter wahrgenommen gewesen, daß, wenn von Unserer Landesregierung auf eingereichte Klagen Auftrag zu Fortstellung der Sache an eines Unserer Justizämter, oder eine andere Behörde ertheilt worden ist, die Commissarien sich durch den hierbei gewöhnlichen Zusatz: „auch das Indicatum zu vollstrecken,“ für ermächtigt gehalten haben, die Hilfe auch in solche Güter, welche bei Uns unmittelbar zu Lehn gehen, ohne desfallige besondere Berichtserstattung und dazu erhaltene ausdrückliche Autorisation, zu verfügen.

Um solchem Mißverständnisse für die Zukunft vorzubeugen, finden Wir für nöthig, andurch Folgendes zu verordnen:

Es soll zwar fortan, wenn von Unserer Landesregierung auf eine eingereichte Klage Auftrag zu Fortstellung und Entscheidung der Sache an eine Unterbehörde ertheilt wird, dieser Auftrag, auch wenn demselben der gedachte Zusatz, wegen Vollstreckung des Indicati, nicht beigefügt ist, jedesmal von selbst als hierauf mit gerichtet, dafern das Auftragsrescript nicht eine desfallige besondere Beschränkung enthält, betrachtet werden;

Insofern jedoch hierbei ein bei Unserer Lehnscurie relevantes Lehn- oder Erb-Gut, oder ein anderer daseibst zu Lehn gehender Gegenstand, oder die Früchte und Nutzungen davon, zum Hilfsobjecte angegeben werden sollten, ist von der beauftragten Behörde, bevor desfalligen Anträgen gefügt wird, allemal Bericht hierüber zu Unserer Landesregierung zu erstatten und die Entschließung hierauf zu erwarten.